

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 94 (2019)
Heft: 11

Artikel: Handschlag bei Frau verweigert : Bundeswehr entlässt Soldaten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-868563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handschlag bei Frauen verweigert – Bundeswehr entlässt Soldaten

Ein Zeitsoldat der Bundeswehr weigerte sich Frauen die Hand zu geben. Die Entlassung folgte als Konsequenz. Dagegen klagte der Mann, nun steht das Urteil fest.

Oberverwaltungsgericht Koblenz entschied: Es war laut Deutschem Gesetz rechtens, den Soldaten zu entlassen. Damit wies es die Klage eines Mannes ab, welcher im Mai 2018 entlassen wurde. Dieser wehrte sich gegen die Kündigung und hatte der Bundeswehr eine Vorverurteilung von Personen muslimischen Glaubens vorgeworfen. Die Bundeswehr räumte ein, dass es keine Vorschrift gebe, die einen Handschlag als Begrüssung vorschreibe. Das Verhalten zeuge jedoch von fehlendem Respekt.

Gleichstellung verletzt

Die Bundeswehr rechtfertigt die Entlassung mit dem Verdacht auf einen religiös motivierten Radikalisierungsprozess. Das Gericht stützte diese Argumentation und fügte in einer Mitteilung an: «Der Hinweis des Klägers auf mögliche andere Gründe für sein Verhalten gegenüber Frauen sei angesichts seiner konsequenten Hinwendung zum Islam als blosser Schutzbehauptung anzusehen.»

Mit dieser Einstellung widerspreche er der grundgesetzlich angeordneten Gleichstellung von Mann und Frau. Der betroffene Soldat sah das nicht so: Er habe beiden Geschlechtern aus hygienischen Gründen nur im Ausnahmefall die Hand gegeben. Darüber hinaus könne er problemlos mit Frauen zusammenarbeiten und respektiere sie. Der zuständige Richter wies diese Aussage jedoch als Schutzbehauptung zurück, da der Kläger eine konsequente Hinwendung zum Islam lebe.

Zusammenhalt gefährdet

Obwohl es mit dem militärischen Gruss in einer Armee eigentlich eine gute nonverbale Geste gäbe, wertete das zuständige

Gericht die kulturelle Bedeutung des Handschlags als wichtig. Dass der Soldat Kameradinnen nicht ausreichend respektierte, gefährde den militärischen Zusammenhalt und die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr. Das Oberverwaltungsgericht fügte an, dass eine Weiterbeschäftigung des Soldaten die militärische Ordnung und das Ansehen der Bundeswehr ernsthaft gefährdet hätte.

Armee strikt bei Extremismus

Mit Ausnahme der Strafnorm betreffend Rassendiskriminierung gibt es im Militärrecht keine besonderen Bestimmungen betreffend Extremismus. Der Armeeseelsorge sei kein ähnlicher Fall in der Schweizer Armee bekannt. «In einem Kollektiv, wie der Armee, hat es keinen Platz für Ex-

tremismus», so der Chef Armeeseelsorge, Stefan Junger. Er könne sich diese Situation schlecht vorstellen, theoretisch sei es jedoch möglich. Der Armeeseelsorge sei es ein grosses Anliegen, mit ihren Möglichkeiten zur Toleranz, Achtung und zum gegenseitigen Verständnis innerhalb der Truppe beizutragen.

Auch dem Sprecher der Militärjustiz, Mario Camelin, ist kein vergleichbarer Fall in der Schweizer Armee bekannt. «In einem solchen Szenario würde der Tatbestand der Rassendiskriminierung geprüft werden. Es ist jedoch fraglich, ob dieser Tatbestand in einer solchen Fallkonstellation erfüllt wäre. Dies muss immer anhand des konkreten Einzelfalls beurteilt werden», erklärt Camelin.

2016 sorgten zwei streng religiöse Sekundarschüler im Fall Therwil für eine schweizweite Kontroverse, als diese sich weigerten, ihrer Lehrerin die Hand zu geben. Die Bildungsdirektion Baselland entschied sich anschliessend, dass Schüler diese Geste annehmen müssen. +



Auslöser des Streites: BW-Soldat verweigerte Handschlag gegenüber Frauen.